

1. Um was geht es?

Wer in Deutschland seine Meinung kundtun will, alleine oder mit anderen – zum Beispiel im Rahmen einer Demonstration – darf sich auf den Artikel 8 unseres Grundgesetzes berufen:

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Bis 2006 wurden diese „Beschränkungen“ durch das Bundesversammlungsgesetz definiert.

Durch eine Verschiebung der Zuständigkeiten für bestimmte Gesetze (Föderalismusreform) darf nun aber jedes Bundesland in Deutschland sein eigenes Landesgesetz zur Versammlungsfreiheit beschließen.

In Bayern hat die CSU am 16. Juli 2008 genau dieses als erstes Bundesland unter heftigen Protesten und mit Hilfe ihrer damals noch absoluten Stimmenmehrheit im bayrischen Landtag getan.

Nach Bayern hat auch Baden-Württemberg eine ähnlich gestaltete Gesetzgebung auf den Weg gebracht - und nun möchte die CDU-FDP-Regierungskoalition in Niedersachsen ebenfalls ein eigenes Landesgesetz verabschieden.

Ein nicht-öffentlicher Entwurf dieses niedersächsischen Gesetzes aus dem Oktober 2008 liegt vor und er ähnelt dem bayrischen Bundesgesetz sehr stark.

Am 17.2.2009 hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in einer Eilentscheidung einer Verfassungsbeschwerde gegen das bayrische Versammlungsgesetz in Teilen zugestimmt, Teile des Gesetzes außer Kraft gesetzt und eine Korrektur angemahnt.

Dieses Urteil ist auch eine Ohrfeige für den uns vorliegenden Entwurf aus Niedersachsen, auf den wir uns im folgenden beziehen:

Niedersachsen bekommt ein neues Versammlungsgesetz.

Wir befürchten, dass in Niedersachsen und in anderen Bundesländern durch ein neues Gesetz in die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit empfindlich eingegriffen werden soll.

Wir bestreiten nicht die zeitweise notwendige Präsenz von Polizei bei Großdemonstrationen, z.B. wenn es einzelnen Demonstranten nicht um die Äußerung ihrer Meinung sondern um gewalttätigen Protest geht.

Andererseits kommt es heutzutage auch vor, dass eine sachliche und freie Meinungsäußerung durch zum Teil massive Polizeiabriegelungen behindert wird.

Vielfach unbegründete Videoaufzeichnung von Demonstranten und Teilnehmern an Kundgebungen schrecken viele Bürger davor ab, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, weil sie Konsequenzen für sich selber in Beruf und Privatleben fürchten.

Wir sorgen uns um eine weitere Einschränkung der Rechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit und möchten Sie hier deswegen über den aktuellen Stand der Dinge informieren:

1. Um was geht es?
2. Kommentierte Auszüge aus dem Gesetzesentwurf (Stand: Oktober 2008)
3. Unsere Forderungen und Wünsche
4. Was kann ich tun?



Ein neues Versammlungsgesetz für Niedersachsen

Ein bedenklicher Vorstoß der niedersächsischen Landesregierung

Herausgeber dieses Blattes:

AK Vorrat, Ortsgruppe Hannover
Stand: März 2009
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Mehr Infos zum Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung:
www.vorratsdatenspeicherung.de

V.i.S.d.P.
Michael Ebeling, Kochstraße 6, 30451 Hannover,
micha_ebeling@gmx.de



2. Kommentierte Auszüge aus dem Gesetzesentwurf

§1 Abs.1: Eine Versammlung ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen (...)

Herabsetzung der Mindestpersonenzahl von Drei auf Zwei (also z.B. Sie und Ihr Passant neben Ihnen...).

.....

§4 Abs.4: Werden Polizeibeamte in eine Versammlung entsandt, haben sie oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort dem Leiter zu erkennen zu geben.

Anders ausgedrückt: Zivil "verkleidete" Polizisten müssen sich selber nicht mehr als Polizisten zu erkennen geben, sie dürfen sich somit also unerkannt unter die Demonstranten mischen!

.....

§7 Abs.1: Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung oder sonst öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.

Der schwammige und unklare Begriff der "einschüchternden Wirkung" kann nahezu beliebig dazu eingesetzt werden, um Versammlungen zu untersagen bzw. durch die Polizei auflösen zu lassen.

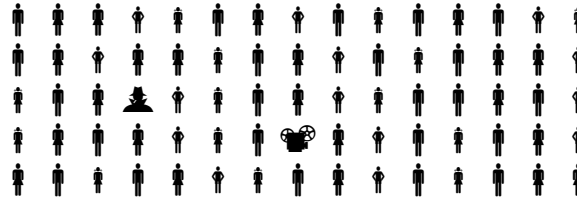


§13 Abs.1: Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen. (...)

Herabsetzung der Anmeldefrist von 48 auf 72 Stunden. Außerdem im weiteren Verlauf von §13 Anforderung umfangreicher Angaben zum zu erwartenden Verlauf der Versammlung - eine Demonstrationsanmeldung wird so zu einem aufwendigen bürokratischen Akt.

§15 Abs.1: Die zuständige Behörde gibt dem Veranstalter Gelegenheit, mit ihr Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.

Was sich hier recht harmlos wie eine "Kann"-Bestimmung anhört, wird im Kommentar zum Gesetz als "Kooperationsgebot" festgelegt - der Veranstalter einer Demonstration muss sich also auf Verlangen einem behördlichen Gespräch unterziehen.



In den **Paragraphen 12 und 18** werden der Polizei umfangreichste Rechte zur Anfertigung und Speicherung von Videoaufnahmen von Demonstrationen eingeräumt. Dieses führt dazu, dass immer weniger Menschen sich trauen werden, an solchen Demonstrationen teilzunehmen!

.....

Galt beim bislang bundesweit gültigen Versammlungsgesetz noch allgemein:

"Bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern,"

so wird im neuen Niedersächsischen Landesgesetz mit zahlreichen und schwer zu lesenden Paragraphen und Bestimmungen die Verantwortlichkeit für die gesamte Versammlung und deren Teilnehmer auf den Veranstalter abgewälzt.

Jede Verletzung der umfangreichen Behördenauflagen wird mit der **Androhung von Geldstrafen** belegt.

Diese Gesetzesausrichtung und die zuvor genannten Beispiele widersprechen dem ursprünglichen Wesen der Meinungs- und Versammlungsfreiheiten unseres Grundgesetzes!

Die Versammlungsfreiheit wird von einem Grundrecht zu einem genehmigungspflichtigen und bürokratischen Behördenakt degradiert!

3. Unsere Forderungen und Wünsche

- Eine zieloffene und breite Diskussion des neuen Niedersächsischen Versammlungsrechts in der Öffentlichkeit.
- Die Würdigung und Bewahrung des Wesens der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und die Rücknahme der "repressiven" Elemente des Gesetzesentwurfes.
- Ein bürgerfreundliches Versammlungsrecht mit einem für möglichst alle Bürger verständlichen und für Polizisten klaren Gesetzestext.
- Die Entbürokratisierung des Entwurfes.
- Die Pflicht zur pseudonymen Kennzeichnung der einzelnen Polizeibeamten zum Wohle der Demonstranten, Streikenden und Polizisten.
- Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung der Bürger und deswegen restriktive Vorgabe für die Videoaufzeichnungsrechte der Polizei.
- Ein Versammlungsrecht, das den Bürgern keine Angst macht, an Meinungskundgebungen teilzunehmen, sondern den öffentlichen Ausdruck der Meinungen der Menschen fördert.
- Der Abbau von Konfrontation und Vorurteilen zwischen Demonstranten und Polizisten sowie die Bereitschaft aller Seiten zu einem offenen Dialog ohne Vorbehalte.
- Das Recht auch auf die Äußerung "systemkritischer" Gedanken und Meinungen, egal ob "linker" oder "rechter" Natur, solange die Würde und Rechte anders denkender Menschen gewahrt bleiben.

4. Was kann ich tun?

Bilden Sie sich eine eigene Meinung und geben Sie Ihr Wissen an andere weiter.

Sprechen Sie Kreis- und Landtagsabgeordnete an, informieren Sie auch Freunde und Bekannte. Engagieren Sie sich als Einzelner oder in einem Bündnis oder einer Bürgerrechtsbewegung (oder bei uns ☺).